



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

Webmail: [www.mh.tc/contact/vgt.ch](mailto:www.mh.tc/contact/vgt.ch)

26. März 2007

An die

Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

[gpk.cdg@pd.admin.ch](mailto:gpk.cdg@pd.admin.ch)

Hiermit erhebe ich namens des VgT

**Aufsichtsbeschwerde gegen das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD  
wegen Nichtausübung der Oberaufsichtspflicht im Tierschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren der Geschäftsprüfungskommission,

Artikel 23 Absatz 2 der Tierschutzverordnung schreibt Einstreu in Abferkelbuchten vor:

"Einige Tage vor dem Abferkeln ist ausreichend Langstroh oder zum Nestbau geeignetes Material und während der Säugezeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben."

Für das Wohlbefinden der Tiere ist das eine sehr wichtige Vorschrift - für wichtige Zeitabschnitte im Leben eines Mutterschweines, nämlich die Zeit des Gebärens (sog Abferkeln).



Das Bundesamt für Veterinärwesen erläutert diese Vorschrift in den Richtlinien zur Schweinehaltung zutreffend wie folgt:

"Langstroh oder anderes Material ist dann zum Nestbau geeignet, wenn es folgende Verhaltenselemente des Nestbaus ermöglicht: Ausmulden mit dem Rüssel, Einscharren mit den Vorderläufen, Sammeln und Eintragen von Nestbaumaterial. Neben Langstroh ist zum Beispiel Altheu oder Riedgras geeignet. Nicht geeignet sind Materialien wie Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel oder Strohhäcksel."

Eine klare, einfache Vorschrift, sollte man meinen. Doch sie wird in konventionellen Schweinezuchten praktisch nirgends eingehalten - aus Bequemlichkeit, weil Stroheinstreu Handarbeit bedeutet. Die meisten Mutterschweine in konventionellen Betrieben müssen deshalb auf dem harten, nackten Boden gebären und säugen. Das Tierschutzgesetz bleibt toter Buchstabe, mit Wissen des Bundesamtes für Veterinärwesen.

Die Thurgauer Behörden rechtfertigen den Nichtvollzug dieser Einstreuvorschrift mit einem Richtwert der erforderlichen Strohmenge in den Richtlinien zur Schweinehaltung des Bundesamtes für Veterinärwesen. Dieser Richtwert ist wie folgt angegeben:

"Art und Menge des Nestbaumaterials und der Einstreu:  
- ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt: In dieser Zeit müssen gesamthaft ungefähr 4 kg Langstroh oder anderes geeignetes Material verabreicht werden."

Die Thurgauer Behörden argumentieren, es könne bei fehlender oder ungenügender Einstreu dem Tierhalter nicht nachgewiesen werden, dass er nicht 4 kg gegeben habe, wenn dieser behauptete, das Mutterschwein habe das Stroh gefressen (dokumentiert in [www.vgt.ch/id/200-015](http://www.vgt.ch/id/200-015)).

Tatsächlich ist dieser Richtwert von 4 kg absurd. Ob und wieviel Stroh Mutterschweine fressen, hängt nämlich davon ab, ob sie sonst genügend Rauhfutter erhalten. Obwohl Artikel 2 Absatz 2 der Tierschutzverordnung Rauhfutter vorschreibt, erhalten die meisten Schweine keines, sondern werden einseitig mit Suppe oder Kraftfutter gefüttert. Solche Schweine stürzen sich auf Stroh, wenn sie mal dazu Gelegenheit erhalten, und fressen grössere Mengen.

Die amtliche Vorgabe der Strohmenge ist deshalb unsinnig - aber auch völlig unnötig. Wieviel Stroh nötig ist, ergibt sich je nach Umständen aus dem klar umschriebenen Zweck der Einstreuvorschrift. Das ist zweifellos auch den Fachleuten des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) klar. Der Richtwert von 4 kg hat denn auch offensichtlich einen politischen Zweck: die Erschwerung des Vollzuges dieser bei der Schweine-Lobby unerwünschten Einstreuvorschrift. Mit diesem überflüssigen und zudem falschen Richtwert von 4 kg liefert das BVET einen Steilpass an

die kantonalen Vollzugsbehörden, um sich das Beamtenleben einfach zu machen und die Einstreuvorschrift toten Buchstabe bleiben zu lassen.

Bei dieser Torpedierung des Tierschutz-Vollzuges wird das BVET vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) aktiv gedeckt: In der Antwort vom 1. März 2007 auf unsere Aufsichtsbeschwerde (Beilage), wird gezielt am eigentlichen Anliegen vorbei argumentiert und zuletzt noch behauptet, das BVET habe gar keine rechtlichen Möglichkeiten, um gegen den Nichtvollzug der Tierschutzvorschriften durch kantonale Behörden vorzugehen.

Egal ob 4 kg Stroh genügen oder nicht: dieser Richtwert von 4 kg steht in der Gesetzeshierarchie jedenfalls zu unterst und darf den klaren Sinn und Zweck von Artikel 23 TierSchV nicht unterlaufen. Wenn 4 kg nicht genügen, ist der Richtwert unbeachtlich, und es muss mehr Stroh gegeben werden. Diese Auffassung wird durch ein Rechtsgutachten, das der VgT in Auftrag gegeben hat, vollauf bestätigt. Sie finden dieses, sowie einen ausführlichen Bericht zur ganzen Problematik, einschliesslich des Verhaltens der Thurgauer Behörden und des BVET, unter **[www.vgt.ch/id/200-015](http://www.vgt.ch/id/200-015)**

Das Verhalten der Thurgauer Behörden stellt demnach, unabhängig von der Frage der Berechtigung des 4-kg-Richtwertes, einen rechtswidrigen Nichtvollzug des Tierschutzgesetzes dar.

Unabhängig davon müsste, wenn dem BVET tatsächlich die Hände gebunden sind gegen den kantonalen Nichtvollzug, müsste der Gesetzgeber dringend tätig werden. Ist es aber so, dass die rechtlichen Aufsichtsmittel des BVET entgegen der Behauptung des EVD genügen, müssen das EVD und das BVET wegen Nichterfüllung der Aufsichtspflicht gerügt werden. Auf jeden Fall ist zu rügen, dass das BVET mit einem unnötigen und absurden Richtwert für den Strohverbrauch den Vollzug behindert - was offensichtlich gewollt ist, wie das sture, bürokratische Nichteingehen auf die berechtigte Kritik des VgT erkennen lässt.

Der Nichtvollzug des vom Schweizer Volk mit grossem Mehr gutgeheissenen Tierschutzgesetzes ist eines demokratischen Rechtsstaates unwürdig. Wir bitten Sie, Ordnung zu schaffen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler, Präsident Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT

Beilage:

Aufsichtsbeschwerde-Entscheid des EVD vom 1. März 2007,  
[www.vgt.ch/news2007/070622-art23.htm](http://www.vgt.ch/news2007/070622-art23.htm)